



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

E.: Die Hamburger Armenstiftungs-Frage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

vielmehr, daß Kaiser und Reich heute ihre Pflicht begreifen, die Vertheidiger der wahren katholischen Lehre gegen das Papstthum zu schützen. Vielleicht, daß sie auf diesem Wege den Lohn davontragen, d. h. die katholische Kirche Deutschlands aufhört, den höchst irdischen Zwecken einer auswärtigen Macht fremder Nationalität dienstbar zu sein. Erst damit wäre das deutsche Reich auf nationaler Basis vollendet.

G—r.

## Die Hamburger Armenstiftungs-Frage.

Im Sommer 1867 stellte der bekannte Hamburger Jurist und Publizist, Dr. Baumeister, in der Hamburger Bürgerschaft den durch eine geistvolle und scharfsinnige Abhandlung („die halböffentlichen milden Stiftungen in Hamburg“. Hoffmann u. Campe. 1869) nachmals näher erläuterten Antrag auf Untersuchung der Frage, ob nicht gewisse in Hamburg bestehende Anstalten und Stiftungen dem Staatsvermögen einzuverleiben, bezw. der Staatsverwaltung zu überweisen, und welche Ausführungs-Maßregeln bejahenden Falles zu treffen seien.

Die Bürgerschaft ging auf diesen Antrag ein und ernannte im Frühjahr 1868 einen Prüfungs-Ausschuß. Dieser letztere, im Herbst 1869 auf sieben Mitglieder verstärkt, hat nun im Januar l. J. seinen Bericht erstattet. Der Bericht, verfaßt von dem Ausschußmitgliede Dr. G. Sachmann, liegt gedruckt vor uns. Er verdient, weil er die bei der überall in Deutschland bevorstehenden Neugestaltung des Armenwesens eminent wichtige Frage von der Behandlung der in früheren Zeiten zu Armenunterstützungszwecken gemachten, oder zu anderen Zwecken errichteten, später aber zur Armenunterstützung verwendeten milden Stiftungen behandelt, an dieser Stelle wenigstens in aller Kürze besprochen zu werden.

Sorgfältige Untersuchungen haben den Ausschuß zu einer der Baumeisterschen Auffassung vollständig entsprechenden, also der Säkularisirung der fraglichen Anstalten und Stiftungen günstigen, Ueberzeugung geleitet. Er tritt mit folgendem Antrage vor die Bürgerschaft:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen und den Senat, unter Ueberreichung des vorstehenden Ausschußberichtes, um seine Mitgenehmigung für diesen Beschluß und um Vorlage eines zu seiner Ausführung etwa erforderlichen Gesetzesentwurfes ersuchen, daß die selbständige Verwaltung des St. Georgs-Hospitals, des Hospitals zum heiligen Geist, des St. Hiobs-Hospitals, des

Gasthauses, des Convents, des Marien-Magdalenen-Klosters und des St. Johannis-Klosters aufzuhören und das Vermögen dieser Stiftungen mit dem allgemeinen Staatsvermögen als dessen integrierender Bestandtheil zu vereinigen sei, vorbehaltlich der Frage, ob und wie weit die von den bezeichneten Anstalten erstrebten Zwecke nach der Verschmelzung mit dem allgemeinen Staatsvermögen etwa noch fernerhin staatsseitig zu approbiren und zu erfüllen seien, und unter Feststellung des Grundsatzes, daß die Staatskasse den Fortbezug aller den derzeitigen Benefiziaten gewährten Vortheile und Ansprüche, nicht minder aller einmal begründeten rechtlichen, namentlich aller bis zur Vertheilung dieses Berichtes durch ein Einkaufsgeld erworbenen Expectanzen zu gewährleisten habe.“

Der Bericht zieht also sieben im Antrage selbst namhaft gemachte Stiftungen in Betracht. Die historische Untersuchung ergibt, daß diese Stiftungen ursprünglich bestimmungsgemäß sehr verschiedenartigen Zwecken dienten, daß sie aber zur Zeit, zum Theil der ursprünglichen Bestimmung völlig entgegen, der Unterstützung mehr oder weniger mittelloser Personen gewidmet worden sind. So war das St. Georgs-Hospital ursprünglich nur für Ausfällige bestimmt. Die Elephantiasis verschwand im Laufe der Zeit. Das Spital, anstatt nun einer ähnlichen Bestimmung sich zu öffnen, wurde lediglich ein Haus für Pfründnerinnen. Das Heilige-Geist-Spital war ursprünglich nur Krankenhaus für durchreisende Pilger. Schon im 17. Jahrhundert wurde es lediglich Armenhaus. Das St. Hiobs-Spital war ursprünglich nur für venerische Kranke bestimmt. Auch dieses Spital ist jetzt überhaupt nicht mehr Kranken-, sondern Pfründnerhaus. Der ursprüngliche Zweck des Armen-, Gast- und Krankenhauses, nämlich als Asyl für arme Durchreisende zu dienen, ist gänzlich vergessen; das Haus ist jetzt ein Versorgungshaus für alte Männer und Frauen. Natürlich sind die drei im Antrage genannten Klöster in Folge der Annahme der Reformation ihrer ursprünglichen Bestimmung — die übrigens bei dem „Convent“ nicht gerade religiöser Natur war — völlig entfremdet worden. Sie sind eigentlich jetzt Häuser, in denen, keineswegs nur dürftige, Personen billig erkaufte hohe Leibrenten verzehren.

Diese sieben Anstalten zusammen besitzen jetzt ein Geldcapitalvermögen von beinahe  $8\frac{1}{2}$  Millionen Bco. Mark und ein Grundcapitalvermögen, welches auf mindestens Bco. Mark 3,000,000 angeschlagen werden muß. Sie gewähren 599 Personen freie Wohnung und diesen, sowie weiteren etwa 150 Personen für Crt. Mark 196,914 Geld- und Natural-Unterstützung. „Die etwa 750 in den verschiedenen Stiftungen unterstützten Personen“ — heißt es in dem Berichte — „kosten aus öffentlichen Mitteln (wenn man für das Capital nur eine Verwerthung von 5% Crt. von Bco. zu Grunde legt) 550,000 Mark, gerade etwa so viel, wie unsere ganze Armenpflege, und etwa

Ort. Mark 730 pro Kopf. — Bedarf es noch weiterer Nachweise, daß der Staat in dieser Art der Armenpflege einen niemals zu rechtfertigenden Luxus treibt, der um so schärfer verurtheilt werden muß, wenn ermogen wird, daß die in den Stiftungen unter öffentliche Fürsorge genommenen Personen nicht etwa von der Centralleitung einer einheitlich organisirten Gesamt-Armenpflege dorthin gewiesen, sondern nach dem Belieben irgend einer auf dem Cooptationswege zum lebenslänglichen Amte eines Stiftungs-Vorstehers gelangten Person aufgenommen werden“ u. s. w.? Denn auch das ist in dem Berichte völlig klar gestellt, daß die, ganz decentralisirte, Verwaltung dieser Stiftungen keinerlei sichere Gewähr für — wir wollen gar nicht sagen stiftungsgemäße, sondern auch nur einigermaßen zweckmäßige, Verwendung der Stiftungsmittel bietet.

Die juristische Prüfung führt den Ausschuß zu dem Resultate, daß falls jene Stiftungen, wenn auch nicht durch ausdrückliche Staatserklärung, so doch durch factische staatliche Anerkennung den Charakter der juristischen Personen angenommen haben, sie diesen Charakter doch nur von der Staatsgewalt herleiten können, welche, was sie, ohne Privatrechte zu gewähren, gegeben, auch wieder nehmen kann; daß der Staat ohne allen Zweifel berechtigt ist, durch Aufhebung der juristischen Persönlichkeit der Stiftungen deren Vermögen zu einem bonum vacans zu machen und den Anheimfall desselben in das allgemeine Staatsvermögen herbeizuführen.

Die fraglichen Anstalten und Stiftungen gehören keineswegs zu dem Vermögen von bestehenden Genossenschaften; sie können nicht einmal auf unverändert befolgte Vorschriften von bestimmten Privatstiftern zurückgeführt werden. Jede einzelne Stiftung ist vielmehr lediglich ein durch Geschehenlassen des Staatswillens zu juristischer Persönlichkeit gelangtes Zweckleben; bei keiner handelt es sich heute noch um eine erkennbare Fortwirkung der ursprünglich gegebenen Ziele. Selbst wenn dem nicht so wäre, stünde offenbar der Staatsgewalt, falls sie ein der Erfüllung der Staatsaufgabe hindernd in den Weg tretendes Gebahren der fraglichen Institute wahrnähme, ganz zweifellos das Recht zu, die Fortexistenz der letzteren zu untersagen.

Wenn private Zuwendungen das Vermögen einzelner Stiftungen vermehrt haben, so kann dieser Umstand an der Befugniß des Staates nichts ändern. Höchstens, daß solche Zuwendungen, wenn einem besonderen Zwecke gewidmet, diesem Zwecke, falls er staatlicher Anerkennung würdig ist, erhalten werden müßten. Im vorliegenden Falle kann von sub modo gemachten privaten Zuwendungen nicht die Rede sein. Dieselben theilen also das Schicksal der Hauptstiftung in allen Stücken.

Bedenken der Pietät können gegen den Schluß der juristischen Deduction um so weniger geltend gemacht werden, da die fraglichen Stiftungen

ihrem ursprünglichen Zwecke längst entfremdet sind, aber die geforderte Umwandlung in Staatsanstalten sie zur Erfüllung der seit geraumer Zeit von ihnen übernommenen Aufgabe nur um so geschickter machen soll.

Zweckmäßigkeitgründe der dringendsten Art fordern diese Umwandlung.

Die Mittel der fraglichen Stiftungen — so wurde schon oben gezeigt — stehen außer allem Verhältniß zu dem, was dadurch erreicht wird. Die Fortdauer dieser Stiftungen in ihrer bisherigen Gestalt würde die Decentralisation der Armenpflege verewigen, und wegen der gänzlich kritiklosen, vom Zufall, von Gunst, von Vorurtheilen beherrschten Uebung das Gemeinwesen fort und fort durch künstliche Steigerung der Begehrlichkeit, durch Erstödtung des Selbstverantwortlichkeitsgefühles bei einer großen Zahl von Personen, empfindlich schädigen.

Vor zwei Jahren wurde zwar in Hamburg eine Oberaufsichtsbehörde für die milden Privatstiftungen geschaffen. Aber diese Behörde kann an der Verwendungsart der Stiftungsmittel nicht eben viel ändern; sie kann höchstens verhüten, daß einzelne Personen von verschiedenen Seiten und überreich unterstützt werden. Die Ueberweisung des Vermögens der im Antrage genannten sieben Stiftungen aber an die Staatskasse würde dazu führen, daß mit den gleichen Mitteln ungleich mehr geleistet, ungleich weniger gesündigt und erheblich mehr Noth verhütet werden würde, als jetzt geschieht.

Eine der für Hamburg beantragten ähnliche, in Lübeck durchgeführte Maßregel hat einen nach allen Seiten hin im Vergleich mit früher günstigen Zustand geschaffen.

Der Bericht weist nach, daß mit den vereinigten Erträgen jener Stiftungen beinahe der ganze Aufwand Hamburgs für das öffentliche Armenwesen gedeckt werden könnte. Also würde man mit einem Male Mittel in Fülle erhalten zu einem Zwecke, für den man bisher die Mittel nur mühsam beschaffen konnte. Diese auf den ersten Blick äußerst günstige Vermögenslage wird allerdings sehr sorgfältig zu Rathe gehalten werden müssen, damit sie nicht auf's Neue Unheil erzeuge. Man wird die ganze Verwaltung des Armenwesens an Haupt und Gliedern ändern müssen. Man wird den Nachtheil, der darin besteht, daß man weniger als früher auf freiwillige Gaben der Bürger für das Armenwesen angewiesen ist, neutralisiren müssen durch Einrichtungen, welche möglichst großen bürgerlichen Kreisen Gelegenheit zu anderen, als Geldleistungen zu Gunsten der Armenpflege bieten. Aber wie auch immer auf der Grundlage der neugewonnenen Mittel das Hamburgische Armenwesen geregelt werde — es wird schon darin ein großer Gewinn zu erblicken sein, daß nicht fernerhin von sieben verschiedenen Punkten aus mit vollen Händen und ohne Wahl Almosen in der einen oder anderen Form gespendet werden

fönnen, und daß die Verwendung der vereinigten Mittel künftighin nur öffentlich, unter vielaugiger Controle geschehen kann.

Sollen wir uns einen Vorschlag erlauben, so würden wir rathen, von jenen frei werdenden 550,000 Mark gar nichts, oder höchstens einen kleinen Theil unmittelbar zu Unterstützungszwecken zu verwenden. Das Gerathenste wäre gewiß, das Stiftungsvermögen so weit thunlich zu realisiren, und damit Anstalten in's Leben zu rufen, die es auf Verhütung von Armuth, auf die Verbreitung von Wohlstand bis in die untersten Schichten der Bevölkerung absehen. Was könnte mit einem nur kleinen Theile des Vermögens, welches hier in Frage kommt, allein schon zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen der Bevölkerung erreicht werden! So angelegt bliebe selbst der Vermögensstamm unangetastet. Ja er wüchse. Denn andere Vortheile, als in der zweckmäßigen, gesunden Wohnung und in dem billigeren Massenbau liegen, dürften den Bewohnern natürlich nicht zugewendet werden. Sie müßten das Baucapital angemessen verzinsen; sie müßten die Häuser zu Eigen erwerben können.

Zunächst freilich würde entweder nur ein Theil des Jahresertrages der gesammten Stiftungsvermögen frei werden, oder aber es müßte auf einen nicht unerheblichen Theil dieser letzteren selbst von Seiten des Staates zu Gunsten gewisser wohlerworbener Rechte verzichtet werden. Denn darüber ist der Ausschuß keinen Augenblick in Zweifel, daß zwar vom Tage des gefaßten Beschlusses keine Anwartschaften auf Stiftungsbezüge mehr verliehen werden dürfen, daß aber der Staat nicht nur die bisher erworbenen Renten fortzahlen muß wie sie bisher gezahlt sind, daß er nicht nur die Freiwohnungen offen zu halten hat, soweit nicht die Berechtigten vorziehen sollten, dieselben mit einer angemessenen, ihnen als Rente zu gewährenden Entschädigung zu vertauschen, sondern daß auch einmal begründete Expectanzen auf zukünftig zu erwerbende Rechte gegen volle Entschädigung abgelöst werden müssen. Dem Berichte ist eine Berechnung des Betrages beigegeben, welcher erforderlich sein würde, um die am St. Johanniskloster mit Vortheilsgenuß oder Vortheilsansprüchen Betheiligten zu entschädigen. Bei Capitalentschädigung wären für diesen Zweck von dem etwa 6 $\frac{2}{3}$  Millionen betragenden Vermögen des Klosters beinahe 2 Millionen Bco. Mark nöthig. Aber, wenn von dem Gesamtvermögen der anderen sechs fraglichen Hamburger Stiftungen zu Entschädigungszwecken auch verhältnißmäßig gleiche Abzüge gemacht werden müßten — der Rest wäre immer noch groß genug, daß Großes geschaffen, vielem Unheil vorgebeugt, viel Noth im Entstehen beseitigt werden könnte.

Wöge die Hamburgische Gesetzgebung nicht zögern, dem Antrag des Ausschusses die Sanction zu ertheilen!

E.